Preußische Gesetzsammlung

Nr. 21.

(Nr. 10812). Gesetz, betreffend Änderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 30. Juni 1842. Vom 29. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Einziger Artikel.

In dem § 11 des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover, 1842 I. Abt. S. 131) wird das Wort: „Torfmoore" gestrichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Lager zu Döberitz, den 29. Mai 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1907.

(Nr. 10813.) Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 3. Juni 1907, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898 über die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, wird staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Kirchengesetz,

betreffend

Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69 ff.). Vom 3. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für diese Kirche, wie folgt:

Artikel I.

Das Kirchengesetz vom 25. Juni 1898, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69 ff.), wird abgeändert, wie folgt:

In das Kirchengesetz werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

1. im Artikel I § 1 hinter Abs. 1:

„Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die

gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gedachten Einzelgemeinden gebildeten Parochialverband übertragen werden."

„Einem bereits gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden."

2. der jetzige 2. Abs. des Artikels I § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung über die Bildung des Parochialverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme der Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode.

Im Falle des § 1 Abs. 1 erfordert die Anordnung die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Gesamtsynode.

Im Falle des § 1 Abs. 2 muß die Anordnung über die Bildung des Parochialverbandes vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgen und tritt gleichzeitig mit der letzteren in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Einwilligung der Verbandsvertretung sowie die Zustimmung der anzuschließenden Gemeinden, welche letztere jedoch im Falle des Widerspruchs durch die Gesamtsynode ergänzt werden kann."

3. Artikel I § 3 erhält folgenden Zusatz:

„Über Änderungen des Regulativs beschließt die Verbandsvertretung unter Genehmigung des durch den Ausschuß der Gesamtsynode verstärkten Konsistoriums."

Artikel II.

Das Konsistorium wird ermächtigt, den Text des Kirchengesetzes vom 25. Juni 1898, wie er sich aus den durch dieses Kirchengesetz festgestellten Abänderungen ergibt, festzusetzen und durch das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Studt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halle a. S. zur Anbringung der der elektrischen Straßenbeleuchtung dienenden Vorrichtungen an den Straßenseiten der Häuser, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 19. Januar 1907;
2. das am 25. März 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kowalewen zu Kowalewen im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 22 S. 171, ausgegeben am 29. Mai 1907;
3. das am 26. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Hammer zu Czarnikau im Kreise Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 164, ausgegeben am 30. Mai 1907;
4. das am 30. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Uenglingen zu Uenglingen im Kreise Stendal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21 S. 219, ausgegeben am 25. Mai 1907;
5. der unterm 4. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene II. Nachtrag zum neuen Statute für den Düsseldorf-Hamm-Volmeswerther Deichverband vom 16. Januar 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21 S. 243, ausgegeben am 25. Mai 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für Ergänzungen und Erweiterungen der Anlagen der Kleinbahn von Flensburg nach Kappeln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 223, ausgegeben am 1. Juni 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.